

A close-up photograph of two young Black women smiling and embracing each other. The woman on the left has her eyes closed and is smiling broadly, with her hand near her face. The woman on the right is also smiling broadly, with her eyes closed. They are both wearing blue denim clothing. The background is slightly blurred, suggesting an outdoor setting.

GENERAL- VERSAMMLUNG 2023

EINLADUNG

MITTWOCH, 5. APRIL 2023
9:00 UHR (TÜRÖFFNUNG AB 8:00 UHR)
CONGRESS CENTER BASEL
SAAL SAN FRANCISCO
MESSEPLATZ 21, BASEL, SCHWEIZ

straumanngroup

AN DIE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE DER STRAUMANN HOLDING AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Basel, 1. März 2023

Nachdem die Generalversammlung nun drei Jahre ohne Anwesenheit der Aktionärinnen und Aktionäre abgehalten wurde, freuen wir uns, Sie zu unserer Generalversammlung am 5. April um 9:00 Uhr einladen zu dürfen. Die Generalversammlung findet im «Congress Center» der Messe Basel statt. Bitte beachten Sie, dass der Anlass um ca. 12:00 Uhr beendet sein wird.

Anbei senden wir Ihnen die Traktandenliste zur Generalversammlung, das Antwortformular (für die Bestellung von Zutrittskarten oder für die Mandatierung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters), sowie eine Kurzfassung des Geschäftsberichts 2022 inklusive Auszügen aus dem Corporate Governance-, dem Vergütungs- und dem Nachhaltigkeitsbericht.

Wir bitten Sie, das Antwortformular auszufüllen, zu unterzeichnen und sobald wie möglich, aber spätestens bis zum 3. April 2023 eintreffend, an unsere Aktienbuchführerin «areg.ch ag» zu retournieren. Wünschen Sie eine Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so bitten wir Sie, Ihre Weisungen zur Stimmabgabe vor Rückversand auf dem Antwortformular zu vermerken. Alternativ können Sie sich auch online über die Website <https://straumann.netvote.ch> für die Generalversammlung anmelden sowie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen erteilen.

Die Zutrittskarten werden ab dem 28. März 2023 verschickt. Im Falle einer Vertretung durch einen Ihnen bekannten Dritten bitten wir Sie, Ihre Zutrittskarte inklusive Weisungen und Unterschrift im Original an Ihre Vertretung zu übergeben.

Vielen Dank im Voraus.

Freundliche Grüsse
Straumann Holding AG



Gilbert Achermann

Präsident des Verwaltungsrates

Beilagen

- Formular für die Weisungen zur Stimmabgabe mit Antwortkuvert
- Auszug aus dem Geschäftsbericht 2022

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

1.1 Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Begründung

In ihrem Revisionsbericht an die Generalversammlung hat die Ernst & Young AG, die Revisionsstelle der Gesellschaft, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 vorbehaltlos bestätigt und zur Genehmigung empfohlen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht 2022 in einer Konsultativabstimmung zuzustimmen.

Begründung

Der Vergütungsbericht erläutert die geltenden Grundsätze des Entschädigungssystems von Straumann und enthält spezifische Details über die an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gezahlten Entschädigungen. Die Ernst & Young AG, die Revisionsstelle der Gesellschaft, hat bestätigt, dass jene Teile des Vergütungsberichts, die geprüft werden müssen, dem Schweizer Recht und den Statuten entsprechen.

2. Gewinnverwendung und Dividendenzahlung für das Geschäftsjahr 2022

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2022 wie folgt zu verwenden:

in CHF

Jahresgewinn 2022	389 356 496
Gewinnvortrag der Vorjahre	1 353 554 834
Veränderung der Reserve für eigene Aktien	-5 000 955
Bilanzgewinn	1 737 910 375
Beantragte Dividendenausschüttung ¹	127 483 694
Vortrag auf die neue Rechnung	1 610 426 681

¹ Basierend auf 159 455 239 ausgegebenen Aktien und abzüglich 100 622 eigener Aktien; die Anzahl ausgegebener Aktien/eigener Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Generalversammlung noch verändern.

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Dividende von brutto CHF 0.80 pro Aktie und den Vortrag des übrigen Bilanzgewinns auf die neue Rechnung.

Begründung

Im Geschäftsjahr 2022 hat Straumann einen Reingewinn von CHF 389 356 496 erzielt. Eine Zuführung in die gesetzlichen Gewinnreserven ist nicht geboten, da die gesetzlichen Gewinnreserven zusammen mit den gesetzlichen Kapitalreserven das gesetzlich geforderte Mindestmass bei Weitem übersteigen und somit rechtmässig sind. In ihrem Revisionsbericht an die Generalversammlung hat die Ernst & Young AG, die Revisionsstelle der Gesellschaft, bestätigt, dass die beantragte Gewinnverwendung dem Schweizer Recht und den Statuten entspricht.

Die Dividende wird abzüglich 35% Verrechnungssteuer ab dem 13. April 2023 ausbezahlt. Aktien im Eigenbestand der Straumann Holding AG und ihrer Tochtergesellschaften sind nicht dividendenberechtigt.

3. Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Mitgliedern der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Begründung

Der Gesellschaft sind keine Tatsachen oder Sachverhalte bekannt, die der vollständigen Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 widersprechen würden.

4. **Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats**

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der heutigen ordentlichen Generalversammlung bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 in Höhe von CHF 2.7 Mio.

Begründung

Gemäss Artikel 3.1.9 der Statuten genehmigt die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Dauer einer Amtsperiode, die bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung reicht. Laut Artikel 4.1 der Statuten besteht die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats aus einem festen Honorar, das in bar und/oder in Aktien ausgerichtet wird. Die Aktien werden zum aktuellen Börsenwert ausgerichtet und sind für zwei Jahre gesperrt.

Der zur Abstimmung gebrachte maximale Gesamtbetrag bleibt im Vergleich zu dem an der Generalversammlung 2022 genehmigten Betrag unverändert. Er enthält alle Sozialversicherungsbeiträge sowie die weiteren im Vergütungsbericht ausgewiesenen geldwerten Leistungen.

5. **Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung**

5.1 **Genehmigung der fixen maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum 1. April 2023 – 31. März 2024**

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer fixen maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 in Höhe von CHF 9.3 Mio.

Begründung

Gemäss Artikel 3.1.9 der Statuten genehmigt die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. April des Jahres, in dem der Verwaltungsrat seinen Antrag einbringt, bis zum 31. März des Folgejahres. Laut Artikel 4.2 der Statuten besteht die fixe Vergütung aus einem Grundgehalt zuzüglich weiterer Vergütungsbestandteile. Die fixen Vergütungsbestandteile für die einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder werden vom Verwaltungsrat im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Höchstbetrages festgelegt.

Der zur Abstimmung gebrachte Maximalbetrag der fixen Vergütung fällt um 4.1% tiefer aus als der an der Generalversammlung 2022 genehmigte Betrag (CHF 9.7 Mio.).

5.2 Genehmigung der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer langfristigen variablen Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von CHF 3.8 Mio. (zum Zuteilungsdatum bewertet).

Begründung

Gemäss Artikel 3.1.9 der Statuten genehmigt die Generalversammlung die langfristige variable Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr. In Übereinstimmung mit Artikel 4.2 der Statuten wird die langfristige variable Vergütung für die einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder in Form von «Performance Share Units» (PSUs) gewährt. Der vertraglich vereinbarte Wert der langfristigen variablen Vergütung wird den Planteilnehmern am Zuteilungsdatum in Form von PSUs zugeteilt. Die Wandlung der PSUs in Aktien erfolgt nach drei Jahren und ist abhängig vom absoluten und relativen Total Shareholder Return («TSR»). Je nach Ergebnis des TSR kann der Ausübungsfaktor zwischen null bis maximal zwei Aktien pro PSU betragen.

Die zur Abstimmung gebrachte langfristige variable Vergütung ist unverändert in Bezug auf den an der Generalversammlung 2022 genehmigten Betrag.

5.3 Genehmigung der kurzfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer kurzfristigen variablen Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von CHF 6.5 Mio.

Begründung

Gemäss Artikel 3.1.9 der Statuten genehmigt die Generalversammlung die kurzfristige variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene Geschäftsjahr. In Übereinstimmung mit Artikel 4.2 der Statuten wurde die kurzfristige variable Vergütungskomponente für die einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder in Abhängigkeit der Erreichung unternehmensspezifischer Ziele berechnet.

Die zur Abstimmung gebrachte kurzfristige variable Vergütung fällt um 16% höher aus als im Geschäftsjahr 2021. Die Erhöhung ist auf die von der Generalversammlung genehmigten Vergütungserhöhungen im Jahr 2022 zurückzuführen, die zu höheren Zielboni für die Mitglieder der Geschäftsleitung führen. Darüber hinaus erhielten zwei Mitglieder, die 2021 beigetreten sind, im Jahr 2022 lediglich anteilige Bonuszahlungen. Da sie im Jahr 2022 das gesamte Jahr Mitglieder der Geschäftsleitung waren, werden sie im Jahr 2023 eine Auszahlung für das gesamte Jahr 2022 erhalten, was die kollektiven Bonuszahlungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung insgesamt erhöht.

Die unter Traktanden 5.1 bis 5.3 vorgeschlagenen Beträge umfassen die im Vergütungsbericht ausgewiesenen geldwerten Leistungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge und berücksichtigen voraussichtliche Veränderungen gegenüber dem im Vorjahr genehmigten Betrag, um die relative und die absolute Erhöhung im Zeitraum zwischen den Generalversammlungen zu bestimmen (1. April 2023 bis zum 31. März 2024). Die tatsächlich getätigten Zahlungen werden dann jedes Jahr im Vergütungsbericht offengelegt und können je nach Geschäftsentwicklung den jeweiligen Anträgen entsprechen oder darunterliegen. Weitere Informationen zur fixen und variablen Vergütung entnehmen Sie bitte unserem Geschäftsbericht oder dem Auszug aus dem Vergütungsbericht, der dieser Einladung beiliegt.

6. Wahl des Verwaltungsrates und des Präsidenten

Mit der Generalversammlung 2023 endet die Amtsdauer aller Verwaltungsräte. Dr. Beat Lüthi stellt sich nicht zur Wiederwahl. Die restlichen Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung. Anstelle von Dr. Beat Lüthi beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Dr. Olivier Filliol als neues Mitglied.

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von:

- Gilbert Achermann, als Mitglied und Präsident
- Marco Gadola, als Mitglied
- Juan José Gonzalez, als Mitglied
- Petra Rumpf, als Mitglied
- Dr. h.c. Thomas Straumann, als Mitglied
- Nadia Tarolli Schmidt, als Mitglied
- Regula Wallimann, als Mitglied
- Dr. Olivier Filliol, als Mitglied

für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024. Die Wahl wird für jede Person einzeln durchgeführt.

Begründung

Das vorgeschlagene neue Mitglied Olivier Filliol bekleidete von 2008 bis 2021 das Amt des Präsidenten und des Chief Executive Officer bei Mettler-Toledo International Inc. Er ist überdies seit 2009 Mitglied des Verwaltungsrats bei Mettler-Toledo, seit 2020 Mitglied des Verwaltungsrats bei Givaudan S.A. und darüber hinaus aktiver Investmentpartner bei über 20 durch Risikokapital finanzierten Start-up-Unternehmen mit Fokus auf den Bereichen Life-Science-Tools, Medizintechnik und digitale Technologien. Olivier Filliol ist Schweizer mit Jahrgang 1967. Er besitzt einen Master-Abschluss und einen Dokortitel in Betriebswirtschaft der Universität St. Gallen in der Schweiz und hat eine Weiterbildung für Führungskräfte an der Business School der Stanford University absolviert.

Der Verwaltungsrat wird vom Know-how, dem Unternehmergeist und der Unternehmenserfahrung von Olivier Filliol profitieren, durch die er einen wertvollen Beitrag zur Strategie sowie den operativen Angelegenheiten leisten wird. Seine Erfahrung als CEO und als Verwaltungsratsmitglied ist von zusätzlichem Vorteil. Als neues nicht-exekutives und unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats wird die Wahl von Olivier Filliol weiter zur Ausgewogenheit der Kompetenzen des Verwaltungsrats beitragen.

Mit Ausnahme von Petra Rumpf, die bis Ende 2020 Mitglied der Geschäftsleitung war, sind alle zur Wahl aufgestellten Mitglieder des Verwaltungsrats unabhängig im Sinne des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» von Economiesuisse.

Nach einer umfangreichen Überprüfung ist der Verwaltungsrat zu dem Schluss gekommen, dass er derzeit über eine gute Mischung aus Führungskräften sowie Finanz-, Branchen-, Technologie- und geografischen/regionalen Expertinnen und Experten verfügt, die sich durch ihre Qualifikation, Erfahrung und Vielfältigkeit auszeichnen. Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats pflegen eine gut etablierte, effiziente und zielorientierte Arbeitsbeziehung.

7 Wahl der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von:

- Marco Gadola, als Mitglied des Personal- und Vergütungsausschusses
 - Nadia Tarolli Schmidt, als Mitglied des Personal- und Vergütungsausschusses
 - Regula Wallimann, als Mitglied des Personal- und Vergütungsausschusses
- für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024. Die Wahl wird für jede Person einzeln durchgeführt.

Begründung

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die zur Wahl gestellten Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses gut positioniert sind, um die Vergütung der Geschäftsleitung zu beaufsichtigen sowie die Nachfolge und Ergänzungen der Geschäftsleitung zu überprüfen. Alle zur Wahl gestellten Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses sind unabhängig im Sinne des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» von Economiesuisse.

8. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von NEOVIUS AG, Basel, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Begründung

Die NEOVIUS AG fungiert seit 2014 als unabhängiger Stimmrechtsvertreter. Die NEOVIUS AG hat dem Verwaltungsrat gegenüber bestätigt, dass sie über die erforderliche Unabhängigkeit verfügt, um als unabhängiger Stimmrechtsvertreter aufzutreten.

9. Wahl der Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Begründung

Die Ernst & Young AG fungiert seit 2014 als Revisionsstelle der Gesellschaft. Die Ernst & Young AG hat dem Verwaltungsrat gegenüber bestätigt, dass sie über die erforderliche Unabhängigkeit verfügt, um als Revisionsstelle der Gesellschaft aufzutreten.

10. Änderung der Statuten

Am 1. Januar 2023 trat das revidierte Aktienrecht in der Schweiz in Kraft, das eine Reihe von Änderungen an den Statuten der Gesellschaft zur Folge hat. Eine vollständige Fassung der vorgeschlagenen geänderten Statuten finden Sie unter <https://www.straumanngroup.com/agm>.

10.1 Gesellschaftszweck

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 1.2 der Statuten wie folgt zu ändern:

1.2 Zweck

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt Erwerb, Veräusserung und Verwaltung von Beteiligungen aller Art, vor allem auf dem Gebiet der Medizinal- und Dentaltechnik. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen mit gleichartigen oder ähnlichen Zwecken wie denjenigen der einzelnen Gesellschaften der Straumann-Gruppe beteiligen. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte tätigen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Straumann-Gruppe stehen. Sie kann die Beteiligungsgesellschaften finanzieren sowie Grundstücke erwerben, veräussern und verwalten.
 - ² **Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.**
-

Begründung

Wir halten es für wichtig, im Hinblick auf unseren Gesellschaftszweck zu erwähnen, dass wir die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert anstreben. Diese Statutenänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit in Bezug auf die vertretenen Stimmen.

10.2 Aktien, Aktienkapital und Aktienbuch

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 2.1.2, 2.2 und 2.3 der Statuten wie folgt zu ändern:

2.1.2 Bedingtes Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 2'174'151 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 um maximal CHF 21'741.51 erhöhen, infolge der Ausübung von Optionen oder Bezugsrechten auf Aktien, die Mitarbeitenden und/oder Mitgliedern des Managements und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften **oder Dritten** eingeräumt worden sind.
- ² [...]
- ³ **Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diese Ziffer 2.1.2 hat auf diese Ziffer 2.1.2 hinzuweisen und kann auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diese Ziffer 2.1.2 kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.**

4-5 [...]

2.2 Aktien, Aktienzertifikate, aufgeschobener Titeldruck und Verpfändung **Aktienzertifikate und Bucheffekten**

- ¹ ~~Anstelle von Aktientiteln kann der Verwaltungsrat Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausstellen.~~ **Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder Globalurkunden ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.**
- ² ~~Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten.~~ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. **Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier.** Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die

Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

- ³ Die Übertragung von und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, bedürfen der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält. **können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.**

2.3 Aktienbuch

- ¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit **Namen Name und Vorname (bei juristischen Personen die Firma)** und Adresse (**bei juristischen Personen der Sitz**) eingetragen werden. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht, aber nicht das Eigentum an einer Aktie zusteht, werden auf Wunsch im Aktienbuch vermerkt (z.B. gesetzliche Vertreter **Unmündiger Minderjähriger**). Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

- ² Die Übertragung der Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der diese Kompetenz delegieren darf. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Erwerber auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular **Name und Vorname (bei juristischen Personen die Firma)**, Staatsangehörigkeit und Adresse (**bei juristischen Personen der Sitz**) mitteilt und erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, **keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.**

- ³ **Hat der Erwerber die Namenaktien als Treuhänder erworben, gilt Folgendes:** a) **Handelt es sich um einen vom Verwaltungsrat genehmigten Treuhänder, wird dieser als stimmberechtigter Aktionär ins Aktienbuch eingetragen.** b) **Handelt es sich um einen vom Verwaltungsrat nicht genehmigten Treuhänder, so kann der Verwaltungsrat die Anerkennung als Aktionär verweigern, wenn der Treugeber nicht offengelegt wird.** **Diesfalls wird der Treuhänder als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich die Erklärungen gemäss Absatz 2 dieses Artikels abgeben (die Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.**

⁴ [...]

- ⁵ **Wechselt ein Namenaktionär den Wohnsitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse: erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.**

Begründung

Die Änderungen von Artikel 2.1.2 ergeben sich aus dem revidierten Aktienrecht, das unter anderem die Nutzung des bedingten Aktienkapitals für Optionen erlaubt, die an Dritte ausgegeben werden. Artikel 2.2 soll an den neuen Wortlaut von Artikel 973 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) angepasst werden. Die Änderungen umfassen überdies zusätzliche redaktionelle Änderungen. Die Änderungen von Artikel 2.3 erweitern die Voraussetzungen für die Eintragung als stimmberechtigte(r) Aktionär(in) gemäss dem neuen Aktienrecht, führen eine zeitgemässe Nominee-Klausel ein und umfassen darüber hinaus gewisse redaktionelle Anpassungen.

10.3 Möglichkeit der Durchführung virtueller oder hybrider Generalversammlungen

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, folgenden Abs. 5 in Artikel 3.1.2 aufzunehmen:

3.1.2 Einberufung

¹⁻⁴ [...]

- ⁵ **Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann ferner bestimmen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.**
-

Begründung

Das revidierte Aktienrecht erlaubt auf Grundlage entsprechender Bestimmungen in den Statuten, Generalversammlungen virtuell, d.h. ohne physischen Versammlungsort, oder in hybrider Form abzuhalten. Mit der oben beantragten Bestimmung, die in die Statuten aufgenommen werden soll, wird diese Grundlage geschaffen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, die Generalversammlung der Gesellschaft künftig virtuell abzuhalten. Diese zusätzliche Möglichkeit soll aber für den Fall aussergewöhnlicher oder veränderter Umstände geschaffen werden. Wichtig hierbei ist, dass das Schweizer Recht sicherstellt, dass Aktionärinnen und Aktionäre im Falle von virtuellen oder hybriden Versammlungen über dieselben Mitbestimmungsrechte (einschliesslich des Rechts, an der Versammlung abzustimmen, Anträge einzubringen, das Wort zu ergreifen oder Informationen zu verlangen) verfügen wie bei rein physischen Versammlungen.

10.4 Befugnisse und Formalitäten der Generalversammlung und des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 3.1 (ausgenommen Artikel 3.1.2 Abs. 5, auf den in Antrag 10.3 oben eingegangen wird), Artikel 3.2 und Artikel 4.2 der Statuten wie folgt zu ändern:

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Aufgaben

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr unübertragbar die folgenden Befugnisse zu:

- [...]
- die Wahl und die Abberufung der folgenden Organe und Funktionsträger:
 - [...]
 - der Mitglieder des **Personal- und Vergütungsausschusses**;
 - [...]
- [...]
- **die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses**;
- **die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve**;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats **und der Geschäftsleitung**;

- die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
- [...]

3.1.2 Einberufung

¹ [...]

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrats, auf Begehren der Revisionsstelle, oder wenn Aktionäre dies verlangen, die einzeln oder zusammen **über** mindestens **zehnfünf** Prozent des Aktienkapitals **vertreten** verfügen. Die Durchführung ist beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, **bei Wahlen unter Angabe der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten**, anzubegleichen.

³ Die Einberufung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu ergehen und zwar in der Form gemäss Ziffer **5.55.4** der Statuten.

⁴ In der Einberufung sind **alle Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie alle die Anträge (samt kurzer Begründung)** des Verwaltungsrats und **gegebenenfalls** der Aktionäre **bekanntzugeben**, welche die Durchführung der Generalversammlung verlangt haben, **und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben**.

⁵ [...]

3.1.3 Traktandierung

¹ Begehren von Aktionären auf Traktandierung von Verhandlungsgegenständen **oder auf die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung** können von einem oder mehreren Aktionären gestellt werden, die zusammen **Aktien im Nennwert von über** mindestens CHF 15'000 **vertreten 0.5% des Aktienkapitals verfügen**. Sofern im Traktandierungsinsinrat keine Frist genannt ist, oder die Gesellschaft auf die Publikation eines Traktandierungsinsinrats verzichtet, so muss **die Traktandierung ein solches Gesuch** mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und **des Antrags oder** der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre **anbegehrt werden der Gesellschaft zugehen**.

² Über Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer **Sonderprüfung Sonderuntersuchung**.

³ [...]

3.1.4 Unterlagen

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte **den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR den Aktionären zugänglich zu machen.**

3.1.6 Stimmrecht und Vertretung

¹ Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats **oder der Geschäftsleitung** haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

²⁻⁴ [...]

3.1.7 Beschlussfassung

¹ [...]

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, die zwingend eine andere Mehrheit verlangen, insbesondere diejenigen von Artikel 704 OR (**Zweckänderung, Einführung von Stimmrechtsaktien oder Vinkulierungsbestimmungen, besondere Formen der Kapitalerhöhung, Einschränkung des Bezugsrechtes, Sitzverlegung oder Fusion und Umwandlung**).

³⁻⁴ [...]

⁵ Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des **Personal- und Vergütungsausschusses** erfolgen jeweils einzeln.

⁶ [...]

3.1.8 Auskunftsrecht, ~~Sonderprüfung~~ **Sonderuntersuchung**

¹ [...]

² Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine ~~Sonderprüfung~~ **Sonderuntersuchung** abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

3.1.9 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

¹⁻⁴ [...]

⁵ **Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.**

3.2 Verwaltungsrat

3.2.1 Organisation

¹⁻² [...]

³ Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des **Personal- und Vergütungsausschusses** konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

⁴ [...]

3.2.2 Einberufung, Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat tritt **an einer Sitzung mit Tagungsort oder unter Verwendung elektronischer Mittel** zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann ~~mit schriftlichem Begehren~~ unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. **Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.**

3.2.3 Aufgaben

¹ [...]

² Die nachfolgenden Aufgaben sind unübertragbar; sie können auch nicht entzogen werden:

– [...]

– die Erstellung des Geschäftsberichts **und gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR** sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

– [...]

– **die Beschlussfassung über die Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, die Feststellung von Kapitalveränderungen, die Erstellung des entsprechenden Berichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (einschliesslich Löschungen);**

– die **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die** Benachrichtigung des ~~Richters~~ **Gerichts** im Falle der Überschuldung;

– [...]

3.2.4 Übertragung der Geschäftsführung

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben unter Vor-

behalt der voranstehenden Ziffer 3.2.3 und nach Massgabe eines Organisationsreglements **oder durch einen Beschluss** an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

² [...]

3.2.5 Beschlussfähigkeit; **und** Beschlussfassung **und Zirkulationsbeschlüsse**

¹⁻² [...]

³ **Der Verwaltungsrat kann seine** Beschlüsse ~~können auch auf dem Weg der schriftlichen Stellungnahme zu einem Antrag gefasst werden auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Dabei genügt jede Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text erlaubt.~~

3.2.6 **Personal- und Vergütungsausschuss**

¹ Der **Personal- und Vergütungsausschuss** besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

² Bei Vakanzen im **Personal- und Vergütungsausschuss** ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

³ Der **Personal- und Vergütungsausschuss** konstituiert sich selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bezeichnen.

⁴ Der **Personal- und Vergütungsausschuss** unterstützt den Verwaltungsrat bei:

– [...]

⁵ Der Verwaltungsrat kann dem **Personal- und Vergütungsausschuss** weitere Aufgaben zuweisen.

4.2 Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung

¹⁻² [...]

³ Die variablen langfristigen Vergütungselemente sind aktienbasiert und orientieren sich an objektiven Leistungswerten, deren Erreichung sich während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die Höhe der variablen langfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten der Gesamtvergütung festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung ein Mehrfaches der variablen langfristigen Vergütungselemente betragen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der **Personal- und Vergütungsausschuss** stellen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher.

⁴ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der **Personal- und Vergütungsausschuss** legen Leistungswerte und die variablen kurz- und langfristigen Vergütungselemente, deren Höhe und Erreichung, sowie die Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts vorgängig bestimmter Ereignisse wie zum Beispiel einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

⁵⁻⁷ [...]

Begründung

Die beantragten Änderungen von Artikel 3.1 (Generalversammlung) entsprechen dem revidierten Aktienrecht. Sie erweitern die Befugnisse der Generalversammlung, senken die Hürden für Aktionärinnen und Aktionäre, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen oder zusätzliche Traktanden einzubringen, und stärken so die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft. Durch die Änderungen werden überdies die Kommunikation mit den Aktionärinnen und Aktionären vereinfacht sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die beantragten Änderungen von Artikel 3.2 (Verwaltungsrat) sind ebenfalls eine Folge des revidierten Aktienrechts, das unter anderem mehr Flexibilität im Hinblick auf Verwaltungsratssitzungen und die Nutzung moderner Kommunikationsmittel vorsieht.

Die vorgeschlagene Umbenennung des Vergütungsausschusses in «Personal- und Vergütungsausschuss» steht im Einklang mit den diesem Ausschuss übertragenen Befugnissen.

10.5 Vergütung, Mandate und Verträge des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 4.3–4.5 der Statuten wie folgt zu ändern:

4.3 Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

- ¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, unter Berücksichtigung der verbleibenden Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten. Reicht die bereits von der Generalversammlung genehmigte Vergütung nicht aus für die Vergütung einer oder mehrerer Personen, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für die massgebende Vergütungsperiode durch die Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung werden, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, diesem oder diesen Mitgliedern während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf insgesamt 30% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der (maximalen) fixen und variablen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.
- ² Der Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer 140% der letzten Vergütung des abtretenden Chief Executive Officer nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf für ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung den Betrag von 140% der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (unter Ausschluss des Chief Executive Officer) nicht übersteigen. Die Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung, welches nach dem Zeitpunkt der Generalversammlung innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, wird an der nächsten Generalversammlung genehmigt, sofern und soweit der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag nicht ausreicht.
- ³ Die Gesellschaft kann darüber hinaus den neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung gewähren zum Ausgleich der durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteile. Diese Entschädigung darf im Falle des Chief Executive Officer den Betrag von CHF 1'000'000 und bei anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung den Betrag von CHF 500'000 nicht übersteigen.

4.4 Mandate ausserhalb des Konzerns

- ¹ [...]
- ² Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei eines in börsenkotierten Unternehmen.
- ³ Nicht unter diese Beschränkungen fallen:
 - [...]
 - Mandate in Vereinen, Organisationen und Rechtseinheiten mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck, Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zehn und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als drei solcher Mandate wahrnehmen.
- ⁴ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen,

gelten als ein Mandat.

4.5 Verträge und Konkurrenzverbot

¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats ~~unbefristete oder befristete~~ Verträge über deren Vergütung abschliessen. ~~Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr, deren Dauer die Amtsdauer nicht überschreiten darf, eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.~~

² [...]

³ Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens einem Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die ~~letzte~~ **durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre** vor Ausscheiden an dieses Mitglied ~~ausbezahlte Jahresvergütung~~ nicht übersteigen darf.

Begründung

In der aktuellen Version beschränkt Artikel 4.3 der Statuten den Zusatzbetrag für neu ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung für jede einzelne Funktion. Nach einer Prüfung der Lösungen vergleichbarer börsenkotierter Unternehmen ist der Verwaltungsrat zur Ansicht gelangt, dass die aktuelle Regelung in eine Gesamtlimite geändert werden sollte, in deren Rahmen der Zusatzbetrag insgesamt auf 30% des zuletzt genehmigten Gesamtbetrags der maximalen fixen und variablen Vergütung der Geschäftsleitung begrenzt ist. Die Gesamtlimite sorgt gleichzeitig für höhere Flexibilität wie auch Vorhersehbarkeit und entspricht der Handhabung bei vergleichbaren, in der Schweiz börsenkotierten Unternehmen. Die übrigen Änderungen von Artikel 4.3 ergeben sich überwiegend aus dem neuen Aktienrecht und sind überdies redaktioneller Natur.

Artikel 4.4 wird in Einklang mit einer guten Corporate Governance geändert. Die Höchstzahl der Mandate, die ein Mitglied der Geschäftsleitung innehaben darf, bleibt unverändert, aber es darf nur maximal ein Mandat in börsenkotierten Unternehmen ausgeübt werden.

10.6 Sonstige Änderungen der Statuten

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 5.2–5.7 der Statuten wie folgt zu ändern:

5.2 Rechnungslegung

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht mit dem Lagebericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und ~~deren~~ weiteren ~~Berichte~~ **Berichten**, die nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung notwendig sind.

5.3 Gewinnverteilung

¹ [...]

² Neben **den gesetzlich vorgegebenen Reserven können im Rahmen** der gesetzlichen ~~Reserve können~~ **Vorgaben** weitere Reserven geschaffen werden.

³ Dividenden und andere Ausschüttungen an die Aktionäre, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der ~~allgemeinen Reserve~~ **gesetzlichen Gewinnreserve** zugeteilt.

5.4 Bekanntmachungen Publikationsorgan und Mitteilungen

¹ ~~Bekanntmachungen werden im Schweizerischen~~ **Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt publiziert.**

² **Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.**

~~5.5 Mitteilungen an die Aktionäre~~

² ~~Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.~~

² ~~Stimmen Aktionäre einer elektronischen Zustellung der Mitteilungen zu, erfolgen Mitteilungen an diese Aktionäre zusätzlich elektronisch an die für den elektronischen Verkehr hinterlegte E-Mail-Adresse.~~

5.5 5.6 Aufösung Auflösung und Liquidation

[...]

5.6 5.7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

[...]

Begründung

Die Änderungen der Artikel 5.2–5.7 der Statuten widerspiegeln das revidierte Aktienrecht und sind ebenso redaktioneller Natur. Artikel 5.4 Abs. 2 sorgt für grössere Flexibilität im Hinblick auf die Kommunikation mit Aktionärinnen und Aktionären.

Organisatorische Hinweise und Informationen

A Geschäftsbericht 2022 (inkl. Vergütungsbericht)

Der Geschäftsbericht 2022 inklusive Vergütungsbericht sowie die jeweiligen Berichte der Revisionsstelle werden in englischer Sprache online zur Verfügung gestellt und sind seit dem 21. Februar 2023 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt sowie abrufbar unter <http://annualreport.straumann.com>.

B Registrierung/Zutrittskarten

Teilnahme- und stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die am 27. März 2023 um 17:00 Uhr mit Stimmrecht im Aktienbuch der Straumann Holding AG eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

Aktionärinnen und Aktionäre, die persönlich an der Generalversammlung teilnehmen möchten oder sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von einem Dritten vertreten lassen wollen, senden das dieser Einladung beiliegende

Antwortformular an die Aktienbuchführerin: areg.ch ag, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf, Schweiz. Antwortformulare, die nach dem 3. April 2023 bei der Aktienbuchführerin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Zutrittskarten werden ab dem 28. März 2023 verschickt.

C Vertretung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen Dritten oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter NEOVIUS AG, zHd. Dr. Stephan Frey, Hirschgässlein 30, 4010 Basel, Schweiz, vertreten lassen.

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen wollen, sind gebeten, ihre Weisungen zur Stimmabgabe auf dem Antwortformular zu vermerken, das Antwortformular handschriftlich zu unterzeichnen und dieses bis zum 3. April 2023 eintreffend an die Aktienbuchführerin zu retournieren.

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich von einem Dritten vertreten lassen wollen, sind gebeten, eine Zutrittskarte zu bestellen, die Vollmacht auf der Zutrittskarte handschriftlich zu unterzeichnen und diese zusammen mit dem Stimmmaterial der bevollmächtigten Person zu übergeben.

D Elektronische Kommunikation

Aktionärinnen und Aktionäre können Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch auf <https://straumann.netvote.ch> erteilen. Die Instruktionen müssen bis spätestens am 3. April 2023, 11:59 Uhr erfolgen.

E Wortmeldungen

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung zu einem Traktandum das Wort ergreifen möchten, werden gebeten, sich vor Beginn der Generalversammlung beim Votantenschalter im Saal zu melden.

